

Schulform Berufskolleg

Allgemeine schulformübergreifende Empfehlungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte	Schulformspezifische Empfehlungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte für das Berufskolleg	Schulinterne Vereinbarungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte
<p>1. Vorbemerkungen</p> <p>Eine Teilzeitbeschäftigung kann voraussetzungslos nach § 63 Landesbeamtengesetz NRW (LBG) oder aus familiären Gründen gem. § 64 LBG beantragt werden.</p> <p>Für verbeamtete Lehrkräfte richtet sich die Zulässigkeit der Teilzeitbeschäftigung nach dem LBG. Für tarifbeschäftigte Lehrkräfte finden sich die entsprechenden Vorschriften im Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG).</p> <p>Im Rahmen von Teilzeitbeschäftigung wird durch eine reduzierte Pflichtstundenzahl zunächst nur die Anzahl der zu erteilenden Unterrichtsstunden herabgesetzt. Proportional zur individuellen Pflichtstundenzahl soll jedoch auch der Umfang der sonstigen Dienstverpflichtungen verringert werden.</p> <p>Aus dem Landesgleichstellungsgesetz (§ 13 LGG) sowie aus dem Diskriminierungs- und Benachteiligungsverbot nach §§ 4f. TzBfG, aus § 69 LBG, der Elternzeitverordnung (EZVO) und den Vorgaben des Gleichstellungsplans ergibt sich die besondere Verpflichtung, die Belange Teilzeitbeschäftigter für den schulischen Bereich verlässlich und angemessen zu regeln, um so die Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Pflege zu erleichtern.</p>	<p>1. Vorbemerkungen</p> <p>Die vorliegenden Empfehlungen orientieren sich an den bereits verabschiedeten allgemeinen Empfehlungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte der Bezirksregierung Münster (linke Spalte) und berücksichtigen an Berufskollegs praktizierte Verfahren. Die Empfehlungen haben Modellcharakter und sollen die Schulleitung und die Lehrkräftekonferenz bei ihrer Aufgabe unterstützen, unter gleichzeitiger Beachtung der geltenden Bestimmungen und Nutzung der vorhandenen Gestaltungsspielräume eigenverantwortlich schulinterne Vereinbarungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte zu entwickeln. Die Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen ist in die Erarbeitung der schulspezifischen Grundsätze und deren Umsetzung einzubeziehen. Die Fürsorgepflicht für Teilzeitbeschäftigte erfordert Rücksichtnahme auf unabdingbare Zeiten zur Erfüllung familiärer Pflichten. Insbesondere soll ein außerplanmäßiger Unterrichtseinsatz in über die planmäßig festgelegte Zeit hinausgehenden Stunden nur in Absprache mit den Betroffenen erfolgen. Eine rechtzeitige Vorankündigung durch die Schulleitung ermöglicht den Teilzeitkräften die Koordinierung von Terminen zur Familienbetreuung.</p>	<p>1. Vorbemerkungen</p>

Schulform Berufskolleg

Allgemeine schulformübergreifende Empfehlungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte	Schulformspezifische Empfehlungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte für das Berufskolleg	Schulinterne Vereinbarungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte
<p>Ebenfalls sind Lehrkräfte, die durch die Wahrnehmung anderer dienstlicher Verpflichtungen (außerhalb der eigenen Schule) wie beispielsweise Fachleitung, Moderationstätigkeit etc. in ihrer Schule nicht mit ihrer vollen Pflichtstundenzahl eingesetzt sind, im Sinn dieser Empfehlungen wie Teilzeitkräfte zu behandeln (§ 13 Abs. 6 und § 17 Abs. 1 und 2 Allgemeine Dienstordnung - ADO).</p> <p>Die folgenden Hinweise und Empfehlungen gelten für alle teilzeitbeschäftigten Lehrkräfte.</p> <p>Die Schulleitungen treffen an der Schule eindeutige Regelungen, wie der Einsatz von Teilzeitkräften ohne Benachteiligung unterrichtlich und außerunterrichtlich erfolgen soll. Es gehört zu den Schulleitungsaufgaben, dafür Sorge zu tragen, dass die Belange der Teilzeitkräfte Berücksichtigung finden, denn der Schulleitung kommt bei der Umsetzung der gesetzlich verankerten Vorgaben eine besondere Verantwortung zu.</p> <p>Die folgenden Empfehlungen sollen dafür eine Grundlage bilden. Darüber hinaus sollen aber auch schulformspezifische Gegebenheiten berücksichtigt werden. Sie dienen dazu, Rechte und Pflichten teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte zu verdeutlichen und einen Interessensausgleich aller am Schulleben Beteiligten herbeizuführen.</p>	<p>Grundsätzlich sollen die Regelungen nicht zum Nachteil der Schüler*innen oder zu einer unzumutbaren Mehrbelastung der vollzeitbeschäftigten Lehrkräfte führen; dies ist insbesondere bei Vollzeitbeschäftigten zu prüfen, die alleinerziehend oder allein für die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger verantwortlich sind. Beim Unterrichtseinsatz sind persönliche Belange mit schulformspezifischen, schulorganisatorischen und pädagogischen Erfordernissen abzuwägen (§ 12 Abs. 1 ADO).</p> <p>In diesem Sinne sind alle Beteiligten aufgerufen, konsensfähige Regelungen zu schaffen und zu realisieren.</p> <p>Wurden keine für das Berufskolleg spezifischen Hinweise formuliert, so ist auf die Regelungen der schulformübergreifenden Empfehlungen (linke Spalte) zurückzugreifen.</p>	<hr/>

Schulform Berufskolleg

Allgemeine schulformübergreifende Empfehlungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte	Schulformspezifische Empfehlungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte für das Berufskolleg	Schulinterne Vereinbarungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte
<p>Auf der Ebene der Schule erarbeiten Schulleitung, Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen und Lehrkräfterat unter Beteiligung der Lehrkräftekonferenz konkrete schulinterne Teilzeitvereinbarungen, die es allen Beschäftigten (Vollzeit- und Teilzeitkräften) erleichtern, ihren dienstlichen Verpflichtungen nachzukommen. Diese schriftlich fixierten Vereinbarungen werden in regelmäßigen Abständen evaluiert.</p> <p>Die besonderen Bestimmungen des Sozialgesetzbuches IX (SGB IX) und der Richtlinie zum SGB IX für Lehrkräfte mit einer Schwerbehinderung bleiben von diesen Empfehlungen unberührt und müssen beachtet werden.</p>		
<p>2. Empfehlungen zur Organisation des unterrichtlichen Einsatzes</p>	<p>2. Empfehlungen zur Organisation des unterrichtlichen Einsatzes</p>	<p>2. Empfehlungen zur Organisation des unterrichtlichen Einsatzes</p>
<p>2.1 Anwesenheit/ freie Tage</p> <p>Durch die zunehmende Ausweitung von Unterricht und außerunterrichtlichen Aktivitäten in den Nachmittagsbereich an allen Schulen, insbesondere an Schulen im offenen bzw. gebundenen Ganztag, ergeben sich für Lehrkräfte veränderte Anwesenheitszeiten in der Schule. Allgemein gilt der Grundsatz, dass sich die Anwesenheitszeit bzw. die Anwesenheitstage in der Schule an der Reduzierung der Pflichtstundenzahl orientieren.</p>	<p>2.1 Anwesenheit/ freie Tage</p> <p>Die Anwesenheitszeit der Teilzeitkräfte in der Schule orientiert sich an der Reduzierung der Stundenzahl sowie den pädagogischen Erfordernissen der Schule.</p> <p>Besonders bei der Erteilung von Nachmittags-, Abend- und Samstagsunterricht ist auf die Belange von Teilzeitkräften Rücksicht zu nehmen. Beschlüsse der Lehrkräftekonferenz zu Grundsätzen der Stundenplangestaltung sollen das Prinzip der</p>	<p>2.1 Anwesenheit/ freie Tage</p>

Schulform Berufskolleg

Allgemeine schulformübergreifende Empfehlungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte	Schulformspezifische Empfehlungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte für das Berufskolleg	Schulinterne Vereinbarungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte
<p>Konkretisierungen erfolgen in den schulformspezifischen Teilzeitempfehlungen.</p>	<p>proportionalen Belastung beachten. Teilzeitkräften sollen unterrichtsfreie Tage ermöglicht werden. Grundsätzlich gilt das Prinzip der Proportionalität. Denkbar wären z. B. bei einer Reduzierung auf ca. 2/3 der Pflichtstundenzahl ein unterrichtsfreier Tag bzw. bei Reduzierung auf eine halbe Stelle zwei unterrichtsfreie Tage. Sinnvoll ist eine genauere verbindliche Festlegung innerhalb der einzelnen Schule. Alternativ ist auf Wunsch der Lehrkraft auch eine gleichmäßige Verteilung der Stunden über die Woche denkbar.</p> <p>Soweit ein Konferenztage an den Schulen festgelegt ist, soll der unterrichtsfreie Tag nicht der Konferenztage sein.</p>	
<p>2.2 Stundenplangestaltung / Springstunden</p> <p>Alle Lehrkräfte legen Stundenplan- und Einsatzwünsche bei Bedarf rechtzeitig und schriftlich vor dem Erstellen des Stundenplans vor. Die Belange von Teilzeitkräften werden im Rahmen der schulischen Organisationsmöglichkeiten berücksichtigt, berechnete Belange von Vollzeitkräften sind gleichwertig zu beachten.</p> <p>Wenn geäußerte Wünsche aus dienstlichen Gründen nicht berücksichtigt werden können oder Änderungen in der Stundenplangestaltung notwendig werden, so ist dies den Betroffenen frühzeitig mitzuteilen.</p>	<p>2.2 Stundenplangestaltung / Springstunden</p> <p>Die Schulleitung bespricht im Interesse konsensfähiger Regelungen mit den Teilzeitbeschäftigten rechtzeitig den unterrichtlichen Einsatz und die Folgen für die Stundenplangestaltung.</p> <p>Teilzeitbeschäftigte sind schwerpunktmäßig in wenigen Bildungsgängen einzusetzen. Eine nicht gleichmäßige Stundenverteilung innerhalb eines Schuljahres z. B. durch den Einsatz in zum Halbjahr endenden Klassen oder im Blockunterricht bedarf einer besonderen Absprache. Ebenso sollten besondere Belastungen durch Unterrichtsfächer z. B.</p>	<p>2.2 Stundenplangestaltung / Springstunden</p>

Schulform Berufskolleg

Allgemeine schulformübergreifende Empfehlungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte	Schulformspezifische Empfehlungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte für das Berufskolleg	Schulinterne Vereinbarungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte
<p>Die Zahl der Springstunden soll bei Teilzeitkräften entsprechend der jeweiligen Stundenreduzierung proportional vermindert werden.</p> <p>Die Schulleitung trägt bei der Stundenplangestaltung die Verantwortung dafür, dass Unterrichtsverpflichtung und Anwesenheitszeit bzw. Anwesenheitstage in der Schule in einem proportionalen Verhältnis stehen.</p>	<p>durch Praxisbetreuung oder Prüfungsfächer berücksichtigt werden. Die Kompensation der Belastung von Teilzeitkräften muss nicht an ein Schuljahr gebunden sein, sondern kann auf Wunsch der Teilzeitkraft auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.</p>	
<p>3. Konferenzen / Dienstbesprechungen</p> <p>Die Teilnahme der Teilzeitbeschäftigten an Lehrkräftekonferenzen, Fachkonferenzen bzw. Bildungsgangkonferenzen, Klassenkonferenzen und Jahrgangsstufenkonferenzen (§§ 68, 70 und 71 Schulgesetz NRW - SchulG) ist grundsätzlich unverzichtbar für die pädagogische Arbeit an der Schule. Schulleitungen sollen jedoch durch eine verlässliche langfristige Terminplanung (mindestens für ein Halbjahr) und das Einhalten von vereinbarten Zeiten den teilzeitbeschäftigten Lehrkräften eine bessere Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Pflege ermöglichen.</p> <p>Ob und bei welchen Konferenzen und dienstlichen Besprechungen - abweichend von der grundsätzlichen Verpflichtung zur Teilnahme gemäß § 10 Abs. 1 und 3 sowie § 17 Abs. 2 ADO - eine Vertretungsregelung möglich ist, kann im Rahmen einer</p>	<p>3. Konferenzen / Dienstbesprechungen / externe und interne Prüfungen</p> <p>Wegen zahlreicher Prüfungen und weiterer Termine zu unterschiedlichen Zeiten empfiehlt es sich, für die gesamte Schule einen gültigen Jahresterminplan zu Beginn des Schuljahres zu erstellen und ihn frühzeitig zu aktualisieren.</p>	<p>3. Konferenzen / Dienstbesprechungen / externe und interne Prüfungen</p>

Schulform Berufskolleg

Allgemeine schulformübergreifende Empfehlungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte	Schulformspezifische Empfehlungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte für das Berufskolleg	Schulinterne Vereinbarungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte
<p>schulischen Teilzeitvereinbarung festgelegt werden. Die Erfüllung der dienstlichen Belange muss gewährleistet sein.</p> <p>Kurzfristig anberaumte Dienstbesprechungen müssen von Teilzeitkräften an ihrem freien Tag nicht in jedem Fall wahrgenommen werden. Die Schulleitung sollte bei Nichtteilnahme diesbezüglich informiert werden.</p> <p>Bei Nichtteilnahme an einer Konferenz oder einer Dienstbesprechung besteht in jedem Fall die Pflicht zur Informationsbeschaffung.</p>		
<p>4. Außerunterrichtliche Aufgaben</p> <p>Außerunterrichtliche Aufgaben werden proportional zur Stundenreduzierung wahrgenommen.</p> <p>Für einzelne Aufgabenbereiche bedeutet dies:</p>	<p>4. Außerunterrichtliche Aufgaben</p>	<p>4. Außerunterrichtliche Aufgaben</p>
<p>4.1 Klassenleitung</p> <p>Alle Lehrkräfte sind zur Übernahme einer Klassenleitung verpflichtet (§ 17 Abs. 2 ADO). Bei Einsatz von Teilzeitkräften in der Klassenleitung wird grundsätzlich die Bildung von Klassenleitungsteams in Absprache mit den betroffenen Kolleg*innen empfohlen. Sofern dienstliche Belange nicht entgegen stehen, können Teilzeitkräfte auch von einer Klassenleitung entbunden werden.</p>	<p>4.1 Klassenleitung</p> <p>Auf Wunsch übernehmen Teilzeitkräfte in größeren zeitlichen Intervallen entsprechend der Stundenreduzierung eine Klassenleitung.</p>	<p>4.1 Klassenleitung</p>

Schulform Berufskolleg

Allgemeine schulformübergreifende Empfehlungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte	Schulformspezifische Empfehlungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte für das Berufskolleg	Schulinterne Vereinbarungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte
<p>4.2 Schulwanderungen und –fahrten</p> <p>Bei der Teilnahme an Schulfahrten handelt es sich in der Regel nicht um vergütbare Mehrarbeit (vergleiche dazu BASS 21-22 Nr. 21, Abs. 2.2).</p> <p>Bereits bei der Planung und Genehmigung von Schulwanderungen und -fahrten ist daher für teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte eine Ausgleichsregelung für entstehende Mehrbelastungen festzuschreiben, sofern die Anzahl der Veranstaltungen nicht proportional zur individuellen Arbeitszeitermäßigung reduziert wird. Der innerschulische Ausgleich ist bis zum Ende des auf die Schulfahrt folgenden Schulhalbjahres durchzuführen und betrifft insbesondere außerunterrichtliche Aufgaben. Tarifbeschäftigte Lehrkräfte haben einen Anspruch auf anteilige Vergütung, sofern der vorrangig zu prüfende Freizeitausgleich aus schulorganisatorischen Gründen nicht möglich ist.</p> <p>Zu beachten sind § 4.1 der Wanderrichtlinien (BASS 14-12 Nr. 2) und die Ausführungen unter § 17 Abs. 2, § 17 Abs. 3 und § 18 Abs. 5 ADO (BASS 21-02 Nr. 4).</p>	<p>4.2 Schulwanderungen und –fahrten sowie die Begleitung von unterschiedlichen Austauschprogrammen</p> <p>Ausgleichsregelungen, die über das Schuljahr hinausgehen, können z. B. darin bestehen, von der Teilnahme an anderen Veranstaltungen oder Projekten freigestellt zu werden bzw. es könnte die Begleitung solcher Fahrten in proportional größeren Zeitabständen erfolgen.</p>	<p>4.2 Schulwanderungen und –fahrten sowie die Begleitung von unterschiedlichen Austauschprogrammen</p>
<p>4.3 Schulfeste / Projekte u. ä.</p> <p>Beim Einsatz von Teilzeitlehrkräften soll die Stundenreduzierung proportional berücksichtigt werden (§ 17 Abs. 1 ADO).</p>	<p>4.3 Schulfeste / Projekte / Informationstage / Tage der offenen Tür / Berufsorientierungsmessen / Abschlussfeiern u. ä.</p>	<p>4.3 Schulfeste / Projekte / Informationstage / Tage der offenen Tür / Berufsorientierungsmessen / Abschlussfeiern u. ä.</p>

Schulform Berufskolleg

Allgemeine schulformübergreifende Empfehlungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte	Schulformspezifische Empfehlungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte für das Berufskolleg	Schulinterne Vereinbarungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte
	Sollte eine proportionale Berücksichtigung nicht möglich sein, kann die zeitliche Belastung in Absprache mit der Teilzeitkraft ausnahmsweise auch über größere zeitliche Abstände ausgeglichen werden.	
<p>4.4 Sprechtage</p> <p>Die Teilzeitkraft nimmt entsprechend ihrer Stundenreduzierung teil (§ 17 Abs. 2 ADO). Bei der Terminierung ist auf die Belange berufstätiger Erziehungsberechtigter Rücksicht zu nehmen.</p>	<p>4.4 Sprechtage (Schüler*innen, Erziehungsberechtigte, Betriebe)</p> <p>Schulleitungen vereinbaren unter Berücksichtigung der Belange aller Beteiligten die Anwesenheitszeit von Teilzeitkräften.</p>	<p>4.4 Sprechtage</p>
<p>4.5 Vertretungsunterricht / Aufsicht</p> <p>Diese Aufgaben sind proportional zur Pflichtstundenzahl wahrzunehmen. Teilzeitkräfte dürfen verhältnismäßig nicht häufiger für Vertretungsunterricht / Aufsichten in Anspruch genommen werden als Vollzeitkräfte.</p> <p>Bei der Planung von Vertretungsunterricht ist § 13 Abs. 4 ADO zu beachten.</p>	<p>4.5 Vertretungsunterricht / Aufsicht</p>	<p>4.5 Vertretungsunterricht / Aufsicht</p>
<p>4.6 Gutachterliche bzw. beratende Tätigkeit</p> <p>Teilzeitkräfte sind nur entsprechend ihrer Stundenverpflichtung zu beauftragen und einzusetzen.</p>	<p>4.6 Gutachterliche bzw. beratende Tätigkeit</p>	<p>4.6 Gutachterliche bzw. beratende Tätigkeit</p>
<p>4.7 Betreuung von Referendar*innen und Praktikant*innen</p>	<p>4.7 Betreuung von Referendar*innen und Praktikant*innen</p>	<p>4.7 Betreuung von Referendar*innen und Praktikant*innen</p>

Schulform Berufskolleg

Allgemeine schulformübergreifende Empfehlungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte	Schulformspezifische Empfehlungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte für das Berufskolleg	Schulinterne Vereinbarungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte
Teilzeitkräfte übernehmen proportional zur Stundenreduzierung die Betreuung und Begleitung von in der Ausbildung befindlichen Lehrkräften.		
<p>5. Anrechnungsstunden</p> <p>Bei der Vergabe von Anrechnungsstunden durch die Lehrkräftekonferenz müssen Teilzeitbeschäftigte angemessen berücksichtigt werden.</p> <p>Erfolgt die Entlastung über ein Punktesystem, ist der besonderen Situation der Teilzeitbeschäftigten Rechnung zu tragen (z. B. durch ein Punktekonto mit einem Teilzeitkoeffizienten).</p>	<p>5. Anrechnungsstunden</p> <p>Bei der Berücksichtigung der Vergabe der Anrechnungsstunden ist der zu entlastenden Aufgabe Rechnung zu tragen (z. B. Betreuung einer Sammlung als "feste Größe").</p>	<p>5. Anrechnungsstunden</p>
<p>6. Fortbildung</p> <p>Teilzeitbeschäftigte haben ebenso wie Vollzeitkräfte das Recht und die Pflicht sich fortzubilden. Es soll darauf geachtet werden, dass die unterrichtsfreie Zeit der Teilzeitbeschäftigten bei Fortbildungen anteilig berücksichtigt wird.</p>	<p>6. Fortbildung</p> <p>Nutzt eine Teilzeitkraft einen Freistellungstag zur Fortbildung, muss in der Schule eine Ausgleichsregelung vereinbart werden.</p>	<p>6. Fortbildung</p>
<p>7. Dienstliche Beurteilung</p> <p>Bei dienstlichen Beurteilungen ist der Umfang der Sonderaufgaben Teilzeitbeschäftigter im entsprechenden Verhältnis zur Arbeitszeit zu sehen und zu bewerten.</p>	<p>7. Dienstliche Beurteilung</p>	<p>7. Dienstliche Beurteilung</p>

Schulform Berufskolleg

Allgemeine schulformübergreifende Empfehlungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte	Schulformspezifische Empfehlungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte für das Berufskolleg	Schulinterne Vereinbarungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte
Teilzeitbeschäftigung darf sich nicht negativ auf das Ergebnis einer dienstlichen Beurteilung auswirken (§ 13 Abs. 4 LGG).		